Ausschussübergreifende Durchführungsbestimmungen

des VSA, VJA, VFMA und VSchA

im Fußballverband Rheinland

für das Spieljahr 2026/2027

Stand 24. Juli 2026

FUSSBALLVERBAND
RHEINLAND E.V.
Lortzingstraße 3
56075 Koblenz-Oberwerth

TEL.: 0261-92137 130
FAX: 0261-92137 137
MAIL: info@fv-rheinland.de
WEB: www.fv-rheinland.de

BANKVERBINDUNG
Sparkasse Koblenz
IBAN: DE43 5705 0120 0000 1420 00
BIC: MALADE51KOB

fvrheinland

Inhaltsverzeichnis

1 Durchführungsbestimmungen elektronischer Spielbericht 3

2 Durchführungsbestimmungen zur Passkontrolle 4

3 Regelung bei Unbespielbarkeit von Sportplätzen (Schlechtwetterregelung) 5

4 Platzordner-Regelung 6

5 Durchführungsbestimmungen Freundschaftsspiele 7

6 Durchführungsbestimmungen Trikotwerbung 8

7 Pilotprojekt Gemischtes Spielen 10

8 Regelung für die Bezeichnung von Spielgemeinschaften 11

9 Durchführungsbestimmungen zur kreisübergreifenden Staffeleinteilung 11

10 Durchführungsbestimmungen zu § 33 a Nr. 4 StrafO – Disziplinarmaßnahmen gegen Teamoffizielle 12

11 Änderungsjournal 14

1 Durchführungsbestimmungen elektronischer Spielbericht

Jeder Verein ist verpflichtet, den Spielbericht seiner Mannschaft eine Stunde **vor Anpfiff** des Spiels im DFBnet freizugeben. Neu: Bei Spielen auf Kreisebene haben die Heim- und die Gastmannschaft jeweils einen Ausdruck ihrer Mannschaftsaufstellung dem Schiedsrichter rechtzeitig vor Spielbeginn zu überreichen. Bei überkreislichen Spielen ist der Ausdruck des Spielberichts freiwillig.

Spieler/-innen, die zu Beginn des Spieles **nicht** auf dem Spielbericht **aufgeführt sind, und zum Einsatz** kommen, sind dem Schiedsrichter unverzüglich anzuzeigen, der nach dem Spiel die Änderungen einträgt und diesen Vorfall unter „Sonstige Bemerkungen“ meldet.

Der **offiziell angesetzte** Schiedsrichter trägt innerhalb von 60 Minuten nach Spielende die weiteren Angaben (Spielverlauf) ein und gibt dann den Spielbericht frei.

Regelung auf Kreisebene für Spiele, zu denen kein **offizieller** Schiedsrichter eingeteilt wurde: Möglichst 60 Minuten nach dem Spiel, spätestens am **zweiten** Tag nach dem Spiel trägt der „Schiedsrichter“ die weiteren Angaben (Spielverlauf) ein und gibt dann den Spielbericht frei.

Sonderberichte sind in allen Fällen ebenfalls zeitnah, spätestens am **zweiten** Tag nach dem Spiel im Spielbericht-Online im Bereich „Dokumente“ hochzuladen, im Feld „Sonstige Bemerkungen“ darauf hinzuweisen und der zuständigen Spruchkammer grundsätzlich **per E-Mail über die Versandfunktion im Spielbericht** zu zuleiten. Die Pflicht zur Vorlage von Sonderberichten erfasst insbesondere jeden Verstoß gegen Bestimmungen der Strafordnung (Hinweis: Sonderberichte können von den Vereinen nicht eingesehen werden).

Die SR-Kosten werden im Spielbericht eingetragen. Bei Spielen ohne offiziell eingeteilten Schiedsrichter ist der Verein für die Eintragungen im Spielbericht verantwortlich, der den Schiedsrichter stellt.

Die Meldung eines feldverweiswürdigen Vergehens auf oder abseits des Spielfeldes (früher Passeinzug) ist im elektronischen Spielbericht unter der Rubrik **„Feldverweise nach Rote Karte“ als Vergehen in der 90. Spielminute** einzutragen. Der Hinweis zum Vergehen ist unter „Sonstige Bemerkungen“ einzutragen, der Sonderbericht ist im Bereich „Dokumente“ hochzuladen und abschließend der zuständigen Spruchkammer und dem Staffelleiter grundsätzlich **per E-Mail über die Versandfunktion im Spielbericht** zu zuleiten (*Bspl.: Eintrag unter Sonstige Bemerkungen: SR-Beleidigung durch Spieler xy nach dem Spiel (siehe Sonderbericht))*

Die Vereine haben die Möglichkeit, Einwände gegen die Richtigkeit der Eintragungen (Startaufstellung, Ein- und Auswechslungen, persönliche Strafen, Spielergebnis, etc.) bezüglich der eigenen Mannschaft bis 7 Tage nach Freigabe durch den Schiedsrichter beim zuständigen Staffelleiter geltend zu machen. Nach Ablauf der 7 Tage gilt der durch den Schiedsrichter freigegebenen Spielbericht als bindend, d.h. der Originalspielbericht ist dieser freigegebene Spielbericht im DFBnet.

2 Durchführungsbestimmungen zur Passkontrolle

1. Nachweis der Spielberechtigung

Nach §§ 13 Nr. 11, 38 Nr. 5 SpielO und § 10 Nr. 4 JugO müssen die Spielberechtigungen der Spielerinnen und Spieler vor jedem Spiel dem Schiedsrichter nachgewiesen werden.

Der Verein muss mit Hilfe der nachfolgenden Möglichkeiten sicherstellen, dass er die Spielberechtigung des Spielers am Tag des Spiels dem Schiedsrichter nachweisen kann.

a) Online: Per DFBnet APP (Smartphone/Tablet) oder PC Version

b) Vorlage der Spielberechtigungsliste mit Foto (als PDF oder Papierausdruck)

c) Offline: per Screenshot (Bildschirmfoto) der Spielberechtigung (z.B. als Fotoalbum Spielberechtigungen auf dem Smartphone/Tablet)

Bei fehlendem Nachweis der Spielberechtigung hat der Spieler gegenüber dem Schiedsrichter folgende Möglichkeit seine Spielberechtigung nachzuweisen:

Vorlage eines gültigen Lichtbilddokuments (Personalausweis, Kinderausweis, Führerschein, etc.), wenn der Spieler dem Schiedsrichter von Person nicht bekannt ist. Im Jugendbereich gilt die Maßgabe, dass der Jugendbetreuer zusätzlich die Identität des Spielers durch Unterschrift auf dem Spielbericht dann zu bestätigen hat, wenn kein Lichtbilddokument vorgelegt werden kann.

2. Bei fehlendem Foto in der Spielberechtigungsliste

1. Der Schiedsrichter fordert den Verein auf, bis zum Ende des Spiels dafür zu sorgen, dass das fehlende Foto in der Spielberechtigungsliste hochgeladen wird.

2. Kommt der Verein dieser Aufforderung nicht nach, vermerkt der SR dieses Versäumnis im Spielbericht und der Staffelleiter fordert den Verein auf, das Versäumnis bis zum nächsten Spiel (längstens jedoch 10 Tage) nachzuholen.

3. Sofern der Verein dem innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachkommt, geht die Angelegenheit an die zuständige Spruchkammer.

4. Sofern ein Verein in einer Saison wiederholt derart auffällig wird, ist das Verfahren direkt an die Spruchkammer abzugeben.

Seit dem 1.07.2018 werden Papierspielerpässe nicht mehr ausgestellt und nicht mehr als Nachweis akzeptiert. Eine Erteilung der Spielberechtigung erfolgt ausschließlich mit hochgeladenem Foto (Ausnahme Vertragsspieler, Internationale Vereinswechsel, Zweitspielrecht Amateure). Alle Vereine haben die Verpflichtung, die Passfotos in die Spielberechtigungsliste hochzuladen.

Soweit im Regelwerk des FVR (Ordnungen, Durchführungsbestimmungen) sowie in all-gemeinverbindlichen DFB-Regelungen (insbesondere Regelungen der Spielerlaubnis und des Vereinswechsels gem. §§ 10 ff., 16 ff. SpielO-DFB) die Begriffe „Pass“ oder „Spielerpass“ verwendet werden, sind diese Begriffe nach dem Sinn des jeweiligen Regelungsgehalts entsprechend der nach diesen Durchführungsbestimmungen erfolgten Einführung des digitalen Passes auszulegen.

3 Regelung bei Unbespielbarkeit von Sportplätzen (Schlechtwetterregelung)

Diese Regelung ist immer dann anzuwenden, wenn die Durchführung der angesetzten Pflichtspiele nicht gewährleistet erscheint; sie ist nicht an eine bestimmte Jahreszeit gebunden. Bei drohender Unbespielbarkeit des Sportplatztes sind die Vereine verpflichtet, rechtzeitig mit den entsprechenden Institutionen (Platzeigentümer und Spielinstanz) zusammen zu arbeiten, um möglichst frühzeitig eine Entscheidung über die Bespielbarkeit zu erhalten. Wird ein Sportplatz wegen Unbespielbarkeit gesperrt, ist das dadurch ausgefallene Pflichtspiel grundsätzlich automatisch für den übernächsten Mittwoch angesetzt. Es bleibt dem Spielleiter vorbehalten, einen anderen Nachholtermin zu benennen. Im Rahmenspielplan des Verbandes und der Kreise sind die Nachholspieltermine veröffentlicht und sind bindend.

In Spielgemeinschaften müssen bei Unbespielbarkeit des vorgesehenen Sportplatzes alle Sportplätze der beteiligten SG-Vereine überprüft werden, bevor eine Spielabsage erfolgt. Die Sperrung des Platzes – der Plätze – ist dem Spielleiter unverzüglich zu melden (Fon oder E-Mail). Die Bescheinigung über die Unbespielbarkeit des Platzes, bei SG's aller Plätze und bei wiederholten Spielausfall ggf. auch des Ausweichplatzes, ist dem Spielleiter umgehend vorzulegen. Der Spielleiter kann nach erstmaligem Ausfall eines Pflichtspiels von dem betreffenden Verein verlangen, einen bespielbaren Ausweichplatz zu besorgen bzw. kann der Spielleiter einen Ausweichplatz bestimmen. Bei einer notwendigen Bestimmung eines Ausweichplatzes durch den Spielleiter erhält der Platzeigentümer 100 € vom Heimverein als Aufwandsentschädigung.

Wird, wenn ein Spiel ausgefallen ist, auf Verlangen des Spielleiters kein Ausweichplatz zur Verfügung gestellt, kann auf Spielverlust entschieden werden. Ob bei wiederholtem Spielausfall ein Bedarf zur Gestellung eines Ausweichplatzes vorliegt, entscheidet allein der zuständige Spielleiter (s. auch Erläuterung zu § 22 Nr. 3 SpO).

Vor dem Spieltag kann grundsätzlich nur der zuständige Spielleiter oder dessen Vertreter Spiele absetzen, am Spieltag grundsätzlich nur der angesetzte Schiedsrichter. Zur Vermeidung von Kosten kann in besonderen Fällen der Spielleiter auch noch am Spieltag einzelne Spiele oder den ganzen Spieltag absetzen.

Bei ungünstiger Witterung müssen die Schiedsrichter so frühzeitig zum Spielort anreisen, dass erforderlichenfalls die anreisende Mannschaft abbestellt werden kann. Muss der Schiedsrichter frühzeitig anreisen und findet das Spiel statt, erhält er zusätzliche Spesen in Höhe von 12 €. Bei kurzfristigem Spielausfall und bereits erfolgter Anreise des Schiedsrichters und ggf. seinen Assistenten wird neben den Fahrkosten der halbe Spesensatz fällig.

Bei Spielausfällen, bei denen die Unbespielbarkeit des Platzes/der Plätze durch den Schiedsrichter festgestellt wurde, sind die anfallenden Kosten grundsätzlich von beiden beteiligten Vereinen zu tragen (Platzverein: Schiedsrichterkosten und Platzaufbau, Gastverein: evtl. Fahrtkosten).

Bei Spielausfällen, die durch den Platzeigentümer und/oder den Heimverein (auch im Widerspruch zur Feststellung des Schiedsrichters) verursacht wurden, hat der Platzverein alle anfallenden Kosten zu tragen. Eine Kostenerstattung durch den Fußballverband Rheinland erfolgt nicht.

Schiedsrichter, die ohne zwingenden Grund zu spät anreisen oder grob fahrlässig handeln, werden unter Haftung ihres Vereins regresspflichtig gemacht. Gleiches gilt für Vereine, die es unterlassen haben, den Gastverein bzw. die Spielinstanz rechtzeitig über die Unbespielbarkeit des Platzes zu unterrichten. Sind an einem Spieltag mehrere Spiel auf dem gleichen Sportplatz angesetzt, hat die Durchführung der Spiele höherer Klassen Vorrang.

Auf § 18 Nr. 2 vorletzter Satz SpO wird hingewiesen. Die Rangfolge der spielhöheren Klassen ist wie folgt festgelegt:

2. Frauen-Bundesliga, Regionalliga, Oberliga, A-Junioren-Regionalliga, B-Junioren-Regionalliga, C-Junioren-Regionalliga, Frauen-Regionalliga, B-Juniorinnen-Regionalliga, Herren-Rheinlandliga, Frauen-Rheinlandliga, A-Junioren Oberliga Rheinland, B-Junioren Oberliga Rheinland, C-Junioren Oberliga Rheinland, D-Junioren Oberliga Rheinland, Herren-Bezirksliga, Frauen-Bezirksliga, Kreisliga A, A-Junioren Rheinlandebene, A-Junioren Bezirksebene, Kreisliga B, B-Junioren Rheinlandebene, B-Junioren Bezirksebene, Kreisliga C, C-Junioren Rheinlandebene, C-Junioren Bezirksebene, Frauen-Kreisklasse, D-Junioren Rheinlandebene, D-Junioren Bezirksebene, Reserveklasse und weitere.

Der Platzverein ist verpflichtet, die jeweiligen Spielleiter über die ausgefallenen Spiele unverzüglich zu unterrichten.

Der Platzverein hat so früh wie möglich alle Arbeiten zur Instandsetzung des Spielfeldes vorzunehmen, damit ein einwandfreier Spielbetrieb auch in einer Schlechtwetterphase gewährleistet ist. Der Platzaufbau ist bei Schneefall, Eis usw. besonders sorgfältig durchzuführen.

Ist die Abzeichnung des Spielfeldes wegen Schneefalls nicht mehr erkennbar, sind zusätzlich acht Hilfsflaggen zur Kennzeichnung der Strafräume einen Meter außerhalb der Begrenzungslinien aufzustellen. Stehen keine Hilfsflaggen zur Verfügung, sind auch so genannte „Hütchen“ zugelassen.

Wichtig!!!

Beim Wechseln der Sportanlage-Rasenplatz auf Hartplatz oder Kunstrasen, den Spielpartner und Staffelleiter bitte rechtzeitig informieren, d.h. den Spielpartner noch am Heimatort in Kenntnis setzen.

4 Platzordner-Regelung

Gemäß § 22 Spielordnung hat der Platzverein dafür Sorge zu tragen, dass auf dem Sportgelände vor, während und nach dem Spiel geordnete Verhältnisse bestehen.

Bei allen Spielen hat der Platzverein einen für das Spiel verantwortlichen Ansprechpartner für die Platzordnung zu benennen. Der Ansprechpartner ist im elektronischen Spielbericht in dem dafür vorgesehenen Feld aufzuführen. Er muss volljährig sein und sich rechtzeitig vor Spielbeginn beim Schiedsrichter persönlich vorstellen. Auch der Gastverein soll im elektronischen Spielbericht einen entsprechenden Ansprechpartner benennen, der für den Verantwortlichen des Heimvereins und den Schiedsrichter ansprechbar ist.

Zur Aufrechterhaltung der Platzordnung muss der Platzverein eine der Zuschauerzahl angemessene Anzahl an gut sichtbar gekennzeichneten Platzordnern stellen. Soweit es die konkreten Umstände erfordern (z.B. erwartete Anzahl von Zuschauern, besonders risikobehaftete Umstände) wird empfohlen, die Zahl der anwesenden Platzordner zu erhöhen.

Werden diese Regelungen nicht befolgt, ist vom Schiedsrichter ein Sonderbericht zu verfassen.

5 Durchführungsbestimmungen Freundschaftsspiele

1. Freundschaftsspiele sind zwischen verschiedenen Vereinen auf freiwilliger Basis vereinbarte Spiele.

2. Alle Freundschafts- oder so genannte Testspiele der Vereine sind zwingend im Vorfeld im DFBnet anzulegen. Die Anmeldung erfolgt über das Modul Freundschaftsspiele.

3. Es ist grundsätzlich ein "Spielbericht online" anzufertigen.

   Sollte dies nicht möglich sein, muss ein Spielberichtsformular handschriftlich angefertigt werden und nach Spielende der spielleitenden Stelle des Heimvereins zugesandt werden.

4. Vereine und Schiedsrichter sind verpflichtet, alle Eintragungen sorgfältig und wahrheitsgemäß vorzunehmen.

5. Spätestens am zweiten Tag nach dem Spiel trägt der Schiedsrichter oder die spielleitende Person (Verein) die weiteren Angaben ein und gibt den Spielbericht frei.

   Die Vereine haben die Möglichkeit, Einwände gegen die Richtigkeit der Eintragungen bezüglich der eigenen Mannschaft bis 7 Tage nach Freigabe beim zuständigen Staffelleiter geltend zu machen.

6. Freundschaftsspiele können zu jeder Zeit ausgetragen werden, soweit es die Durchführung der Pflichtspiele gestattet und kein Spielverbot besteht.

7. Spiele mit Beteiligung von ausländischen Mannschaften sind genehmigungspflichtig.

   Diese Melde- bzw. Genehmigungspflicht ist für den Veranstalter (Verein) gebührenfrei und bei der Verbandsgeschäftsstelle frühzeitig zu beantragen.

8. Bei Freundschaftsspielen zwischen Seniorenmannschaften gegen A-Junioren ist der Altersbereich der Juniorenspieler ausdrücklich nur auf Spieler der beiden A- Juniorenjahrgänge begrenzt. Der Einsatz von Spielern jüngerer Jahrgänge (z.B. B- Junioren usw.) ist strengstens untersagt.

9. Das Einwechseln von Ersatzspielern ist in Freundschaftsspielen in unbegrenzter Anzahl möglich. Eine erhöhte Anzahl von Auswechslungen ist vor Spielbeginn mit dem Schiedsrichter abzustimmen. Ausgewechselte Spieler können wieder eingewechselt werden.

10. Jeder Spieler/in muss eine gültige Spielerlaubnis gemäß den „Durchführungsbestimmungen zum Nachweis der Spielberechtigung“ des FVR besitzen, ansonsten darf er **nicht** eingesetzt werden. Sollten dennoch Spieler eingesetzt werden, die noch nicht auf der Spielberechtigungsliste erfasst wurden, so sind diese in die Spielberechtigungsliste mit kompletten Vor- und Nachnamen und Geburtsdatum einzutragen, wobei dann in der Spalte „Hinweis“ dass **F** (freier Spieler) automatisch erscheint.

    Ferner ist für diese Spieler **zwingend** im Vorfeld eine Gastspielerlaubnis nach § 15 der DFB-Spielordnung und § 44 Nr. 4 SpO FVR über die Verbandsgeschäftsstelle zu beantragen.

11. Richtlinien für Turniere:

    Diese Richtlinien gelten auch für Vereinsturniere (auch im Feld) vollumfänglich – bis auf den Bereich der F-Jugend und im Bambinibereich. Im F-Jugend- und Bambinibereich sind sämtliche

Pflicht- und Freundschaftsspiele einschließlich sämtlicher Turniere (auch Vereinsturniere) ausschließlich nach der „neuen Kinderspielform“ gemäß Durchführungsbestimmungen Fußballverband Rheinland auszutragen.

6 Durchführungsbestimmungen Trikotwerbung

1. Die Werbung auf der Spielkleidung (Trikots) ist gestattet, eine Genehmigungspflicht besteht nicht.

2. Die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen gelten für alle Vereine und Mannschaften im Fußballverband Rheinland, auch wenn sie in höheren Spielklassen spielen. Die Werbung auf der Spielkleidung ist vor dem Spiel vom jeweiligen Verein auf dem Spielbericht zu vermerken.

3. Als Werbefläche dienen:

    - Brustbereich (ca. 200 cm²)
    - Einen Ärmel (ca. 100 cm²)
    - Ein Hosenbein (ca. 100 cm²)
    - Trikotrückseite (ca. 200 cm2)
    - Ausrüster + Hersteller einmal pro Kleidungsstück (ca. 50 cm²)

    Pro Werbefläche darf nur für ein Werbepartner bzw. ein Produkt geworben werden. Die Werbung muss mit den Originalfarben des Trikots abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf Spieler, Schiedsrichter und -Assistenten oder die Zuschauer wirken.

4. Sollte der FVR bis zum 1.1. der Vorsaison einen gemeinsamen Werbepartner für eine Spielstaffel benannt haben, so darf und muss nur diese Werbung auf dem Ärmel angebracht werden.

5. Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinsemblem die folgenden Maße nicht überschreiten und muss einen deutlichen Abstand zur Werbefläche haben: Trikot: 100 cm ², Hose: 50 cm², Stutzen: 25 cm².

6. Auf der Rückseite des Trikots dürfen zusätzlich zur Rückennummer der Name der Mannschaft und der Name des Spielers angebracht werden.

    Die Werbefläche ist unter der Spielernummer mit einem Mindestabstand von zwei Zentimetern zu platzieren und muss freigestellt und ohne Hintergrund auf das Trikot angebracht werden. Sie muss einfarbig sein und die Farbe der Rückennummer sowie des Spielernamens haben. Die Schrifthöhe darf 7,5 Zentimetern nicht überschreiten.

7. Nicht erlaubt ist Werbung auf den Stutzen.

8. Werbung auf sonstiger offizieller Mannschafts-/Vereinskleidung und Ausrüstungsgegenstände ist gestattet:

    - Trainingsanzüge
    - Aufwärmkleidung

- Stadionjacken
- Sporttaschen
- Sonstige für den Verein offizielle Kleidungsstücke und Gegenstände

9. Werbung auf allen offiziellen Kleidungsstücken und Gegenständen:
    - darf nicht gegen allgemein geltende Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen
    - für Tabakwaren (auch Shisha) und ihre Hersteller ist unzulässig
    - für starke – bei Junior/en/innen-Mannschaften für jegliche – Alkoholika ist unzulässig
    - für politische Gruppierungen und politische Aussagen sind nicht gestattet
    - für Glücksspielwerbung/Sportwetten darf nicht im Junior/en/innen-Bereich geworben werden. Senioren haben hierzu eine Genehmigung bei der ADD einzufordern.
10. Für Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Vereinen und Sponsor ist der Verband nicht zuständig.
11. Verstöße gegen diese Bestimmungen sind vom Schiedsrichter anzuzeigen und vom Staffelleiter der zuständigen Spruchkammer zu melden!

7 Pilotprojekt Gemischtes Spielen

Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können ihr Spielrecht auch in Herrenmannschaften auf Kreisebene ausüben. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Beim Bestehen einer Spielerlaubnis für Frauenmannschaften besteht automisch auch das zusätzliche Spielrecht für Herrenmannschaften des Vereins in der untersten Spielklassenebene.

Einsatz von Spielerinnen in Herrenmannschaften von anderen Vereinen

Spielerinnen können auf Antrag auch ein Spielrecht für einen anderen Herrenverein mit einer Mannschaft auf Kreisebene erhalten. In diesem Fall wird die Zustimmung des Stammvereins benötigt.

Der Antrag ist vom Verein mit dem entsprechenden Formular per E-Mail an pass@fv-rheinland.evpost.de zu richten. Nach Überprüfung des Antrags wird das Spielrecht systemseitig von der Passstelle hinterlegt, sodass die Spielerin in der Spielberechtigungsliste sichtbar wird.

Das Spielrecht kann auch als Zweitspielrecht nach § 13 Nr. 6 SpO beantragt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen Ihnen die Mitarbeiter der Passstelle telefonisch unter der Nummer 0261/92137 -134 oder -204 sowie per E-Mail gerne zur Verfügung.

Häufige Fragen und Antworten:

Wie bekomme ich eine Spielerin in die Spielberechtigungsliste?

Die Spielerinnen müssen in die Spielberechtigungsliste der jeweiligen Herrenmannschaften aufgenommen werden. Hierzu ist es wichtig, dass das Häkchen „Mannschaft ist Gemischt“ gesetzt wird. Erst dadurch können auch die weiblichen Akteure ausgewählt und hinzugefügt werden.

Ist die Anzahl der Spielerinnen in Herrenmannschaften zahlenmäßig begrenzt?

Im Rahmen des Pilotprojekts hat sich der VSA dazu entschieden, die Anzahl der Spielerinnen in Herrenmannschaften zunächst nicht zu begrenzen.

Können Mannschaften, die gemischt spielen, aufsteigen?

Mannschaften, die gemischt spielen, können aufsteigen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur auf Kreisebene eingesetzt werden können.

8 Regelung für die Bezeichnung von Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften können anknüpfend an § 6 Spielordnung höchstens mit drei verschiedenen Bezeichnungen im DFBnet benannt werden. Eine Bezeichnung mit drei beteiligten Vereinen, oder mit einem Phantasienamen und bis zu zwei Vereinen ist möglich, wobei der federführende und meldende Verein immer zuerst zu benennen ist.

Beispiele:
SG Eitelborn (zulässig)
SG Eitelborn / Neuhäusel (zulässig)
SG Eitelborn / Neuhäusel / Kadenbach (zulässig)
SG Augst (nicht zulässig, da Ortsname fehlt)
SG Augst Eitelborn (zulässig)
SG Augst Eitelborn / Neuhäusel (zulässig)
SG Augst Eitelborn / Neuhäusel / Kadenbach (nicht zulässig, zu viele Ortsnamen)

9 Durchführungsbestimmungen zur kreisübergreifenden Staffeleinteilung

1. Gemäß § 7 Nr. 1 a SpielO erfolgt die Einteilung in verschiedene Staffeln derselben Spielklassenebene grundsätzlich nach geographischen Gesichtspunkten.

2. Als maßgebendes Kriterium für die Einteilung wird die kürzeste Fahrstrecke zwischen den bei der Mannschaftsmeldung angegebenen ersten Spielorten („von Sportplatz zu Sportplatz“) angenommen.

3. Bei den Berechnungen zu den Staffeleinteilungen in allen Spielklassenebenen fließt die einfache Fahrstrecke mit einem Prozentwert von 100 in das Berechnungstool ein.

4. Die Staffelgrößen in derselben Spielklassenebene sollen einheitlich sein. Unterschiedliche Staffelgrößen sind nur dann zulässig, wenn dies aufgrund der Gesamtzahl der Mannschaften nicht anders möglich ist, weil diese Gesamtzahl nicht glatt durch eine einheitliche Anzahl an Mannschaften pro Staffel teilbar ist. Zur Flexibilisierung des Spielbetriebs kann in der untersten Spielklassenebene von Satz 1 und 2 abgewichen werden.

10 Durchführungsbestimmungen zu § 33 a Nr. 4 StrafO - Disziplinarmaßnahmen gegen Teamoffizielle

Aufgrund der seit der Spielzeit 2019/2020 geltenden Fußballregel 05.3 (Disziplinarmaßnahmen auch gegen Teamoffizielle) hat der DFB in §§ 2 DFB-SpielO, 4 DFB-RVO allgemeinverbindliche Regelungen vorgenommen. Für den Bereich des FVR erfolgt gesonderte Umsetzung in § 33 a Nr. 4 StrafO mit entsprechenden Verweisen in § 30 Nr. 7 SpielO (Feldverweis) und § 46 RechtsO (Vorsperre).

Soweit die Regelungen für den Bereich des Amateurspielbetriebs Auslegungsspielräume offenlassen, erfolgt für die nachstehend aufgeführten Sachverhalte folgende Klarstellung:

1. Disziplinarmaßnahmen gegen Trainer (kein Spielertrainer)

a) Feldverweis nach zwei Verwarnungen (gelb/rot)
Der Teamoffizielle (z.B. Trainer) muss für den Rest des Spiels den Innenraum verlassen. Der Schiedsrichter meldet den Vorgang mit einem Sonderbericht dem zuständigen Rechtsorgan. Dieses entscheidet über eine Sanktion nach § 33 a StrafO.

b) Rote Karte gegen den Trainer
Der Trainer muss für den Rest des Spiels den Innenraum verlassen. Der Schiedsrichter meldet den Vorgang mit einem Sonderbericht dem zuständigen Rechtsorgan. Bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz ist der Teamoffizielle automatisch gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.

c) Sonderfall Rote Karte gegen höchstrangigen Teamoffiziellen
Wird der höchstrangige Trainer nur deshalb mit Roter Karte des Feldes verwiesen, weil der Täter nicht festgestellt werden kann (Regel 05.3), wird das aufgrund des Sonderberichts des Schiedsrichters einzuleitende sportgerichtliche Verfahren nicht gegen den Trainer, sondern gemäß §§ 3, 49 StrafO gegen den betreffenden Verein geführt. In diesem Fall tritt auch keine automatische Vorsperre ein.

d) Sonderfall Rote Karte gegen Teamoffizielle im Jugendbereich
Ein Trainer, der ein feldverweiswürdiges Vergehen begeht, darf nach Regel 05.3. „bleiben“, wenn außer ihm keine andere Person zur Betreuung der Mannschaft zur Verfügung steht. In diesem Fall zeigt der Schiedsrichter ihm die Rote Karte, verweist ihn aber nicht aus dem Innenraum. Der Schiedsrichter meldet den Vorgang mit Sonderbericht dem zuständigen Rechtsorgan.

e) Sonderfall Rote Karte gegen medizinische Teamoffizielle
Ein medizinischer Teamoffizieller, der ein feldverweiswürdiges Vergehen begeht, darf nach Regel 05.3. „bleiben“, wenn außer ihm keine andere Person zur Betreuung der Mannschaft zur Verfügung steht. In diesem Fall zeigt der Schiedsrichter ihm die Rote Karte, verweist ihn aber nicht aus dem Innenraum. Der Schiedsrichter meldet den Vorgang mit Sonderbericht dem zuständigen Rechtsorgan.

2. Disziplinarmaßnahmen gegen Spielertrainer

Als Spielertrainer gilt derjenige, der in dem konkreten Spiel sowohl als Spieler (bzw. Auswechselspieler) als auch als Teamoffizieller im Spielbericht eingetragen ist.

a) Feldverweis nach zwei Verwarnungen (gelb/rot)

Unabhängig davon, ob ein Spielertrainer zu diesem Zeitpunkt selbst im Spiel mitwirkt, ob er noch Ersatzspieler ist oder bereits vorher ausgewechselt wurde, wirkt eine gelb-rote Karte gegen ihn als Spieler. Er ist damit für das nächste Spiel seiner Mannschaft im selben Wettbewerb (Meisterschaft und Pokal) und bis zu dessen Ablauf – jedoch längstens zehn Tage – auch für andere Mannschaften gesperrt. Der SR trägt die gelb-rote Karte als „Strafe gegen Spieler“ ein. Ein zusätzlicher Sonderbericht ist nicht erforderlich.

b) Rote Karte gegen den Spielertrainer

Wenn ein Spielertrainer sich fehlverhält, während er sich als Ersatzspieler oder als bereits ausgewechselter Spieler außerhalb des Feldes befindet, unterliegt er den verschärften Regeln für Teamoffizielle (z.B. rote Karte bei Spielverzögerung oder Bestrafung als höchstrangiger Trainer). Er verliert für den Rest dieses Spiels auch die Einsatzberechtigung als Spieler. Der Schiedsrichter meldet den Vorgang mit einem Sonderbericht dem zuständigen Rechtsorgan. Dieses entscheidet über eine Sanktion nach § 33 a StrafO. Bei einer Bestrafung als höchstrangiger Trainer gelten die Ausführungen unter Abschnitt 1 c) entsprechend.

Wirkt der Spielertrainer zum Zeitpunkt des Vorfalls selbst als Spieler mit – wozu auch vorübergehende Verletzungsbehandlungen außerhalb des Spielfeldes zählen –, gelten ausschließlich die Regeln für Spieler.

3. Geltung von Sperren

Eine **Sperre oder Vorsperre als Spieler** gilt grundsätzlich nur für die Tätigkeit als Spieler. Eine Trainertätigkeit darf somit weiterhin ausgeübt werden. Das zuständige Rechtsorgan kann je nach Schwere des Vergehens eine Ausdehnung der Sperre auch auf die Trainertätigkeit anordnen.

Eine **Sperre oder Vorsperre als Trainer** gilt auch für die Tätigkeit als Spieler, jedoch grundsätzlich nur für die Mannschaft, in der das Vergehen begangen wurde oder in der der Betroffene aktuell als Trainer tätig ist. Das zuständige Rechtsorgan kann je nach Schwere des Vergehens eine Ausdehnung der Sperre als Spieler auch auf andere Mannschaften anordnen.

11 Änderungsjournal

24.07.2026	Integration der Durchführungsbestimmungen zu § 33 a Nr. 4 StrafO